



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 27. Sep. 2018

Kontakt: Urs Josef Philipp, Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 50, [www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch)

1/2

## Befristetes Äschenfangverbot auf dem Zürcher Kantonsgebiet

Der Äschenbestand im Kanton Zürich wurde im Sommer 2018 durch die hohen Wassertemperaturen in noch unbekanntem Ausmass geschädigt. In der ersten Augushälfte wurden am Rhein zwischen Schaffhausen und Eglisau über 3 Tonnen tote Fische, hauptsächlich Äschen und teilweise Forellen, aufgefunden und eingesammelt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fischereifachstellen der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich haben anlässlich ihrer Sitzung vom 16. August 2018 die ausserordentliche Lage besprochen und sind in Übereinstimmung mit der Kommission zur Rettung der Rheinäsche zum Schluss gelangt, ein vorerst auf ein Jahr beschränktes Fischereiverbot auf Äschen im Rhein zu erlassen.

In der Limmat, der Sihl, der Thur und auf dem zürcherischen Reuss-Abschnitt wurden keine, bzw. nur wenige tote Äschen festgestellt. Angesichts der über Wochen kritischen und während mehreren Tagen für Äschen lethalen Wassertemperaturen ist aber davon auszugehen, dass auch diese Bestände in noch unbekanntem Ausmass geschädigt wurden.

Das Ausmass der Schädigung wird sich erst abschätzen lassen, wenn im Sommer 2019 Bestandenserhebungen (Larvenzählungen) durchgeführt werden können – zwar ist die Menge der eingesammelten toten Fische kleiner als 2003, doch ist das zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass der diesjährige Bestand ebenfalls kleiner war. In dieser Situation hat die Erhaltung der Art absoluten Vorrang vor den Interessen der nachhaltigen fischereilichen Nutzung.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). § 43 des Gesetzes über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1) ermächtigt die zuständige Direktion, bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse die Fangausübung einzuschränken.



**Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei, Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei und § 34 des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Zürich wird der Fang von Äschen auf dem Zürcher Kantonsgebiet vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 verboten.
- II. Vorbehalten bleiben Fänge zu Bestandeskontrollen, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischerei- und Jagdverwaltung angeordnet werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an
  - Bevollmächtigte der Fischereireviere
  - Kantonspolizei Zürich
  - Statthalterämter Kt. ZH
  - Fischerei- und Jagdverwaltungen der Kantone AG, SH, TG
  - Bundesamt für Umwelt
  - Regierungspräsidium Freiburg i. Br.

Urs Josef Philipp  
Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung